



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Spielvereinigung Wahn-Grengel e.V. und hat seinen Sitz in Köln-Porz-Wahnheide.
2. Der Verein wurde durch den Zusammenschluss der Vereine SV Wahn 1916 e.V. und VfL Grengel 1953 am 03.06.1980 gegründet; Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln.
4. Der Verein ist Mitglied des/der:
 - a.) Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V.
 - b.) Deutschen Fußballbundes e. V. und des Deutschen Sportbundes,
 - c.) Deutschen Turnbundes e.V., Landessportbundes NRW e.V. und des Stadtsportbundes Köln e.V.
 - d.) Vereinigung europäischer Narren und der IG Wahner Karneval

Der Vorstand darf weitere Mitgliedschaften eingehen.

5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege und Förderung des kölschen Brauchtums und der Erhalt der karnevalistischen Tradition durch die Kindertanzgruppe der „Höppeditzjer“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz-Gelb.
2. Als besondere Auszeichnungen werden Clubnadeln in Bronze, Silber und Gold verliehen.
3. Ehrungs- und Auszeichnungsmerkmale sind in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder



Satzung

- b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - d. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Gleichzeitig ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Aufnahmedaten werden unter Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz in einen Vereinskonto übernommen.
- Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung.
5. Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied des Vereins kann jedes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können demnach zu allen Ämtern gewählt werden, wobei die Volljährigkeit gegeben sein muss.
2. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschluss.
 - d. bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein und durch „Einschreiben“ versendet werden.

Eine Kündigung ist bei allen Abteilungen mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Ausnahme: Kindertanzgruppe „Höppeditzjer“ - hier ist die Kündigungsfrist im Aufnahmeantrag geregelt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Kündigungsfristen mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festzusetzen.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge



Satzung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Aufnahmegebühr ist bei Annahme des Aufnahmeantrages sofort fällig.

Die Beitragszahlungen/-abbuchungen können in vierteljährlichem, halbjährlichem oder jährlichem Rhythmus erfolgen und sind im Voraus zu entrichten. Eine Überweisung oder Bargeldzahlung ist nicht vorgesehen.

Hieraus ergeben sich folgende Fälligkeiten:

- a. bei jährlicher Zahlung zum 01.01. eines jeden Jahres
- b. bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres
- c. bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Bei Vereinsbeitritten ungleich der vorgenannten Zeitpunkte wird der Beitrag anteilig entsprechend der gewählten Zahlungsweise bis zum nächsten Fälligkeitstermin berechnet und ist sofort fällig.

Die Verpflichtung zur Information der Mitglieder (Pre-Notifikation) entsprechend der SEPA-Vorschriften wird auf 5 Kalendertage verkürzt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Jugendversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Sie tritt jährlich – mit Ablauf des Geschäftsjahres 31.12. - bis spätestens 30.04. des folgenden Jahres zusammen und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder oder durch Aushang an den Sportplatzanlagen, sowie der Weitergabe der Einladung an die einzelnen Abteilung bzw. Gruppen oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen „Wochenspiegel“ und „Kölner Stadtanzeiger“, einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und über eine Festsetzung der Mitgliederbeiträge; sie wählt schließlich den Vorstand nebst Beirat und beschließt über die Bestätigung des Jugendausschusses.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.



Satzung

6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hinzuweisen ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Schatzmeister,
 - f. dem Sportobmann,
 - g. dem Jugendleiter,
2. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt ist.
3. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören an:
 - a. der stellvertretende Geschäftsführer,
 - b. der stellvertretende Schatzmeister,
 - c. der Abteilungsleiter Tischtennis,
 - d. der Abteilungsleiter Gymnastik und Turnen,
 - e. der Abteilungsleiter Freizeitsport
 - f. die Abteilungsleiter neu zu gründender oder bestehender Abteilungen, wenn die Mitgliederzahl der Abteilung mind. 25 Personen erreicht -
 - g. die Sprecher der AH-Mannschaften
 - h. der stv. Sportobmann
 - i. der technische Obmann,
 - j. der Zeugwart und Schiri-Betreuer
 - k. bis zu 10 Beisitzer -
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendleiter - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.



Satzung

8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
9. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Zur Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen gibt sich der Vorstand zusätzlich einen Geschäftsordnungsplan, soweit die einzelnen Aufgaben nicht bereits in der Satzung festgeschrieben sind.
11. Die Zuständigkeitsbereiche der Beisitzer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden festgelegt:

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 bis 4 Kassenprüfer. Sie können die Kasse und das Vermögen des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie müssen den Jahresabschluss und das Vermögen des jeweiligen Jahres prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal in Folge zulässig um eine zusammenhängende Amtszeit von mehr als 4 Jahren auszuschließen. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu 4 weiteren Mitgliedern.
2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Ehrenrates durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.
3. Der Ehrenrat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, gilt gleichzeitig als Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten und hat in den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ehrenrat beratende Stimme. Im Falle der anstehenden Vorstandswahl leitet der Vorsitzende des Ehrenrates als Wahlleiter die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied darf den Ehrenrat anrufen; hier sind die Eingaben in Schriftform vorzunehmen. Mitglieder des Ehrenrates haben sich bei Verfahrensangelegenheiten gegenüber allen Vereinsmitgliedern unabhängig und neutral zu verhalten.
4. Der Ehrenrat darf eigene Sitzungen abhalten. Das Resultat ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen beruft der Vorsitzende des Vorstandes zu den gemeinsamen Sitzungen ein.
5. Über die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Ehrenrates entscheidet dieser selbst.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst aktive Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und passive Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen



Satzung

Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendleiter geleitet wird, wählt:
 - a. den Jugendleiter,
 - b. den stellvertretenden Jugendleiter,
 - c. den Geschäftsführer,
 - d. den Kassierer,
 - e. den Zeugwart,
 - f. bis zu 3 Beisitzer,
 - g. zwei Kassenprüfer,
 - h. falls erforderlich, eine Mädchenwartin.Die unter a-e genannten Personen bilden den Jugendausschuss, die unter f-h genannten Personen bilden den Beirat als erweiterter Jugendausschuss.
4. Der Jugendleiter muss die Voraussetzungen nach § 11, Abs. 5 erfüllen.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Für die Führung und Verwaltung der Jugend des Vereines sind die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die der Jugendordnung des Vereins maßgebend.
7. Die Vorstandsmitglieder, insbesondere der Vorsitzende, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die abzuhaltenden Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten.
8. Scheidet mit Ausnahme des Jugendleiters ein Mitglied aus dem Jugendausschuss aus, so ergänzt sich der Jugendausschuss durch Zuwahl, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Scheidet der Jugendleiter aus oder löst sich der Jugendausschuss auf, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den Vorstand nach § 11, Abs. 1, die der Genehmigung der nächsten Jugendversammlung bedarf. Hierzu ist vom Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer zeitnah eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 15 Spiel- und Übungsbetrieb - Zuständigkeit –

1. Für den Spielbetrieb im Seniorenfußball ist der Sportobmann als Abteilungsleiter verantwortlich; für den Jugendfußball der Jugendausschuss; für die nach § 11, Abs. 3 c - 3 e genannten Sportabteilungen die jeweiligen Abteilungsleiter. Bei den Ah-Fußballmannschaften ist der jeweils in der Gruppe genannte Spielerobmann zuständig.
2. Die Aufgaben der Beisitzer legt der Vorstand fest.
3. Jeweils vor der Wahl zum Vorstand wählen die unter § 11, Abs. 3 c - 3 f genannten Abteilungen bzw. Gruppen ihre Abteilungsleiter bzw. Sprecher. Hat eine Abteilung mehrere Gruppen, so kann auch ein stellvertretender Abteilungsleiter bzw. Sprecher gewählt werden: hier hat die Wahl möglichst aus den einzelnen Gruppen zu erfolgen. Die gewählten Personen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen gewählten Abteilungsleiter bzw. Sprecher.

§ 16 Verbindlichkeiten von Ordnungen der Verbände

1. Für alle Mitglieder des Vereines sind die:



Satzung

- a. Sportordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
- b. Schiedsordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
- c. Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
- d. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Sportbundes e.V., *
- e. Sollten Abteilungen der SpVg Wahn-Grengel am Spiel oder Wettkampfbetrieb anderer Fachverbände teilnehmen, gelten analog zur Fußballabteilung die Satzungen und Verpflichtungen der in Frage kommenden Fachverbände.

* in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

2. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Vereinsauflösung hinzuweisen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Sporthilfe e.V., dem Sozialwerk des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes NRW zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand § 11/2.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adresse; Geburtsdatum; Bankverbindung; usw. personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwirts gespeichert.
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied der unter § 1 Absatz 4 aufgeführten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.



Satzung

6. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Satzung wurde am 03.06.1980 erstellt. Die erste Änderung erfolgte am 25.09.1984, die zweite Änderung am 18.05.90, die dritte Änderung am 4.3.1999. Vierte Änderung am 26.03.2004. Fünfte Änderung am 26.03.2010. Sechste Änderung am 17.04.2012. Siebte Änderung am 19.03.2013. Achte Änderung vom 02.07.2013. Neunte Änderung vom 04.04.2014.

Die Bestätigung wurde im Vereins-Reg. Nr. 7993 eingetragen. Die Änderungen sind in obiger Ausfertigung eingearbeitet.